

Rechtliche Auswirkungen der Ehe

Die Ehe ist im allgemeinen Verständnis der Bürger, die innere Bindung von Mann und Frau, füreinander einzustehen, also über die normale Haushalts- und Wohngemeinschaft hinausgeht.

Vielzahl von Rechtsfolgen

Das deutsche Recht knüpft jedoch eine Vielzahl von Rechtsvorschriften aus den unterschiedlichsten Rechtsordnungen an den Begriff der Ehe. Im deutschen Prozessrecht (Strafprozess und Zivilprozess) zum Beispiel besteht für den Ehegatten als Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht. Im deutschen Recht unterliegt das Institut der Ehe auch dem besonderen Schutz des Grundgesetzes, während dies bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht der Fall ist. Im Steuerrecht können die Ehegatten gemeinsam veranlagt werden. Im Sozialversicherungsrecht hat die Witwe, u.U. auch der Witwer, einen Rentenanspruch.

Die Eheschließung

Damit die Ehe jedoch die zahlreichen Rechtsfolgen auslösen kann, bedarf es eines formellen Aktes, und zwar der Eheschließung vor einem staatlichen Standesbeamten. Eine nur kirchliche Trauung hat hingegen keine rechtlichen Wirkungen. Ebenfalls darf eine kirchliche Trauung keinesfalls vor der standesamtlichen Trauung erfolgen, eine Regelung hierfür existiert im Personenstandsgesetz. Immer häufiger werden Ehen im Ausland, so etwa in Las Vegas, geschlossen. Eine im Ausland geschlossene Ehe ist zwar nach ausländischem Recht gültig, erfüllt aber meist nicht die deutschen rechtlichen Anforderungen. Eine solche „hinkende Ehe“ kann jedoch rückwirkend gültig werden, wenn die Partner 10 Jahre Zusammenleben oder aber nach deutschem Recht „erneut“ heiraten.

Erbrechtliche Folgen

Auch wird die Ehe immer auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehe wird beendet durch Scheidung oder Tod. Mannigfaltig sind daher auch die erbrechtlichen Folgen einer Ehe. War der Erblasser beim Erbfall rechtmäßig verheiratet, ist sein Ehegatte neben den Verwandten zum gesetzlichen Erben berufen. Dem Ehegatten stehen neben den Abkömmlingen und Eltern auch Pflichtteilsansprüche zu. Nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe vor dem Erbfall hat der bisherige Ehegatte jedoch kein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht mehr. Auch ein gemeinschaftliches Ehegattentestament, mit dem die gesetzliche Erbfolge verändert werden kann, kann durch die Scheidung dem ganzen Inhalt nach unwirksam werden. Mit dem Tod eines Ehegatten (Unterhaltsverpflichteten) erlischt auch der Verwandtenunterhalt für die Zukunft.

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Im Unterschied zur Ehe ist die sog. nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht so schützenswert. Die eherechtlichen Rechtsfolgen können hier nicht (entsprechend) angewandt werden. Auch sieht das geltende Recht kein gesetzliches Erbrecht und damit auch kein Pflichtteilsrecht zu. Während die Errichtung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments nicht möglich sein soll, ist es der nichtehelichen Lebensgemeinschaft jedoch unbenommen sog. Einzeltestamente zu errichten bzw. Erbverträge zu schließen.